

Alle Arbeitsinspektorate

BMAW-A - II/A/4 (Arbeitsmedizin,
Arbeitspsychologie)

Mag. Dr. Isabelle Häusler
Sachbearbeiterin

Mag. Sabine Lehr, BSc
Sachbearbeiterin

isabelle.haeusler@bmaw.gv.at

+43 (1) 71100-630642

sabine.lehr@bmaw.gv.at

+43 (1) 71100-630632

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Postanschrift:

Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.613.583

Beschäftigung werdender und stillender Mütter mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen - Mutterschutzevaluierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 2a Abs. 1 MSchG haben Arbeitgebende für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen (Mutterschutzevaluierung). Die Mutterschutzevaluierung ist bereits zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses der Arbeitnehmerin (vor Aufnahme der Tätigkeit) und nicht erst zum Zeitpunkt der Meldung einer Schwangerschaft durchzuführen. Da die Ermittlung der Zulässigkeit bestimmter Tätigkeiten im Rahmen der Mutterschutzevaluierung den Arbeitgebenden in der Praxis, vor allem in Zusammenhang mit der Verwendung gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe, häufig Probleme bereitet, soll dieser Erlass eine Hilfestellung bieten. Auch Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren sollen dadurch bei der Beratung und Kontrolle in den Betrieben unterstützt werden.

Werdende und stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen eine Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen - gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand - nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (§ 4 Abs. 2 Z 4 MSchG). Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind alle Stoffe, welche in § 40 Abs. 4, 4a, 4b ASchG genannte Eigenschaften aufweisen.

Tätigkeiten sind jedenfalls dann weiterhin zulässig, wenn eine Einwirkung des gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffes auf die Arbeitnehmerin durch ein geeignetes Arbeitsverfahren, Substitution bzw. technische und/oder organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

- I. **Die Einwirkung des Arbeitsstoffes auf die Arbeitnehmerin ist ausgeschlossen, wenn der gesundheitsgefährdende Arbeitsstoff**
 1. **ausschließlich in einem geschlossenen System** verwendet wird und der Druck innerhalb des geschlossenen Systems niedriger ist als der Umgebungsluftdruck. Arbeitsschritte, bei denen das geschlossene System geöffnet werden muss (z.B. Befüllen, Entleeren), dürfen nicht von werdenden oder stillenden Müttern durchgeführt werden und diese dürfen sich bei diesen Vorgängen auch nicht in der Nähe oder in Bereichen, in die freiwerdende gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe vertragen werden können, aufhalten.
 2. **in einer festen Matrix gebunden oder in fester Form** vorliegt und aus dieser weder durch Hautkontakt (z.B. durch Kontakt mit Schweiß oder Verwendung hautresorptiver Substanzen) herausgelöst noch durch den Arbeitsprozess durch Bildung von Stäuben, Dämpfen oder Ausgasungen freigesetzt werden kann.
 3. **in flüssiger Form** verwendet wird und weder bei Raumtemperatur noch durch den Arbeitsprozess (z.B. Erhitzen) verdampft. Bei ordnungsgemäßer Verwendung¹ oder Verarbeitung dürfen zudem keine Spritzer, Tröpfchen oder Aerosole entstehen.
- Es kommt daher nicht nur auf die Art des gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffes, sondern auch auf die Art der Verwendung an!

¹ Wie für den Arbeitsprozess erforderlich und der Unterweisung entsprechend.

II. Kann eine Freisetzung von Stäuben, Rauchen, Gasen oder Dämpfen gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe nicht ausgeschlossen werden und ist eine Absaugeinrichtung vorhanden, dürfen werdende und stillende Mütter an diesen Arbeitsplätzen nur dann beschäftigt werden, wenn

1. die Arbeitsstoffe so nah wie möglich² an der Entstehungsstelle vollständig erfasst werden **und**
2. die Ansaugöffnungen bzw. Erfassungselemente so positioniert sind, dass der durch die Absaugeinrichtung entstehende Luftstrom nicht durch den Atembereich³ der Arbeitnehmerin geleitet, sondern stets von ihr weggeführt wird, **und**
3. es sich weder um krebserzeugende, mutagene, reproduktionstoxische noch um atemwegssensibilisierende Arbeitsstoffe handelt **und**
4. durch eine vorangegangene Luftströmungs- und Schadstoffmessung⁴ unter repräsentativen Bedingungen⁵ eine Einwirkung auf die Arbeitnehmerin ausgeschlossen werden kann.

Die Luftströmungs- und Schadstoffmessungen sind bereits im Rahmen der Mutterschutz-evaluierung zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses der Arbeitnehmerin durchzuführen, andernfalls darf eine werdende oder stillende Mutter bis zur Durchführung der Messungen am betreffenden Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden. Bei jeder Änderung der Arbeitsbedingungen, die die Exposition der Arbeitnehmerin beeinflussen kann (z.B. Änderungen im Arbeitsprozess, der Art und/oder Konzentration der Arbeitsstoffe oder der Arbeitsorganisation), sind diese Messungen zu wiederholen.

² Bei Saugrohren ohne Flansch oder Trichter entspricht der wirksame Absaugradius - also die Entfernung von der Saugöffnung, bei der Arbeitsstoffe noch wirksam erfasst werden – höchstens dem Durchmesser des Saugrohres. Flansche oder Trichter verbessern die Saugwirkung, da diese für einen partiell gerichteten Luftstrom sorgen. Hierbei hat sich eine Flansch- oder Trichterbreite von 15 cm um das Saugrohr in der Praxis bewährt.

³ Technisch betrachtet entspricht der Atembereich einer Halbkugel (mit einem allgemein anerkannten Radius von 30 cm) vor dem menschlichen Gesicht, deren Zentrum die Mitte einer die Ohren verbindenden Linie bildet. Die Basis der Halbkugel bildet eine Ebene durch diese Linie, den oberen Teil des Kopfes und den Kehlkopf (ÖNORM EN 1540:2022).

⁴ Es handelt sich im Grunde um Grenzwert-Vergleichsmessungen gemäß § 28 GKV, soweit es die Vorgangsweise und Messtechnik betrifft, deren Messergebnisse jedoch nicht mit bestehenden Grenzwerten in Bezug gesetzt werden. Diese Messungen sowie Bewertungen nach § 28 Abs. 5 GKV müssen von geeigneten fachkundigen Personen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. Insbesondere sind anzuwenden: ÖNORM EN 482:2015-12, ÖNORM EN 689:2018-11, ÖNORM EN 13936:2014-03.

⁵ Die Messungen können neben dem Unfallverhütungsdienst des zuständigen Unfallversicherungsträgers, der Österreichischen Staub-(Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) oder dem Technischen Überwachungsverein (TÜV) auch von anderen Instituten durchgeführt werden, soweit diese normkonform vorgenommen werden.

Arbeiten mit nicht als gesundheitsgefährdend eingestuften Arbeitsstoffen dürfen für werdende und stillende Mütter ausschließlich unter den in Pkt. I und II genannten Bedingungen zugelassen werden, wenn

- a) **zwei oder mehrere** dieser Arbeitsstoffe bei Verwendung miteinander reagieren und dabei gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe entstehen können.
 - b) diese Arbeitsstoffe durch **physikalische Einwirkungen** (Hitze, Scherkräfte, etc.) im Rahmen des Verarbeitungsprozesses Veränderungen erfahren können und daraus gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe entstehen können (z.B. thermische Abbauprodukte, Stäube, etc.).
 - c) es sich bei dem Arbeitsstoff um eine **plazentagängige Substanz** handelt, die potentiell schädigend auf den Embryo oder Fötus wirken kann.
 - d) es sich bei dem Arbeitsstoff um einen Stoff handelt, der eine **nachteilige Wirkung** auf die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen haben kann, für den jedoch (noch) keine eigene Gefahrenklasse besteht (z.B.: endokrin wirksame oder immunotoxische Substanzen).
- III.** Werden von anderen Arbeitnehmenden Tätigkeiten durchgeführt, bei denen gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe verwendet werden oder entstehen können, müssen deren Arbeitsplätze entweder eine ausreichend große Entfernung zu Arbeitsplätzen werdender oder stillender Mütter aufweisen oder von diesen baulich **getrennt** sein, dass eine Einwirkung dieser Stoffe auf sie mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Messung). In diesem Zusammenhang ist durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen und Einhaltung der Arbeitshygiene sicherzustellen, dass auch keine **Vertragung bzw. Verschleppung** gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe an den Arbeitsplatz der werdenden oder stillenden Mutter erfolgt (z.B. staubendes Transportgut, durch Luftströmung bewegte Dämpfe, Abgase von Verbrennungsmotoren etc.).
- IV.** Die Verwendung von **persönlicher Schutzausrüstung (PSA)** durch werdende Mütter ist nur eingeschränkt zulässig:
- Gemäß § 69 Abs. 1 ASchG gilt als PSA nur jene Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Arbeitnehmenden benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.
 - Das Tragen von Handschuhen, die PSA darstellen, ist durch werdende Mütter grundsätzlich zulässig. Die Tragedauer muss jedoch, abhängig von der Art des

Handschuhs, so gewählt werden, dass das natürliche Mikrobiom der Haut der werdenden Mutter nicht geschädigt wird.

- Ausnahme: Arbeiten mit hautresorptiven oder -sensibilisierenden Stoffen dürfen nicht erlaubt werden, wenn der Hautkontakt lediglich durch das Tragen von Schutzhandschuhen verhindert werden kann, da hierbei erfahrungsgemäß eine erhöhte Gefahr des Kontakts zum Arbeitsstoff durch Reißen oder aufgrund mangelnder Dichtheit (Materialfehler) des Handschuhs besteht.
- Trägt die werdende Mutter jedoch Handschuhe, die ausschließlich dem Produktschutz und nicht dem Eigenschutz dienen, liegt keine PSA i.S.v. § 69 Abs. 1 ASchG vor. Sie dürfen getragen werden.
- PSA in Form von Atemschutzmasken ist für werdende Mütter aufgrund des erhöhten Atemwiderstandes und der verringerten Sauerstoffzufuhr keinesfalls zulässig

- V. Erfolgt die Verwendung eines gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffes durch die werdende oder stillende Mutter zwar unter den oben genannten Bedingungen, handelt es sich aber um eine **Tätigkeit mit hohem Gefährdungspotential**, ist diese nicht zulässig. Ein hohes Gefährdungspotential liegt jedenfalls dann vor, wenn bekannt ist, dass bereits Un- oder Zwischenfälle an diesem Arbeitsplatz erfolgt sind, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Gesundheit von Arbeitnehmenden geführt haben oder der Eintritt einer Gesundheitsschädigung bei Mutter und/oder Kind aufgrund der Stoffeigenschaften bereits bei einmaliger Exposition sehr wahrscheinlich ist.

Hinweis: Im Wesentlichen sind damit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe gemeint, welche nach der CLP-Verordnung in die **Gefahrenklasse „Akute Toxizität Gefahrenkategorien 1, 2, 3 oder STOT SE** (Spezifische Zielorgan-Toxizität; einmalige Exposition) **Gefahrenklasse 1, 2, 3“** eingestuft werden, da hier eine Gesundheitsschädigung für die werdende Mutter und/oder das Kind bei einmaliger Exposition nicht ausgeschlossen werden kann.

- VI. Die Einhaltung der **MAK-Werte** (Grenzwerteverordnung Anhang I) reicht keinesfalls aus, um Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen für werdende oder stillende Mütter zu erlauben, da MAK-Werte für gesunde Personen im erwerbsfähigen Alter, nicht aber für werdende oder stillende Mütter gelten.

- VII.** Durch die Situation der SARS-CoV-2 Pandemie ist die Verwendung und der Einsatz von **Desinfektionsmitteln** auch an Arbeitsplätzen stark angestiegen. Die Wiener Desinfektionsmittel-Datenbank (WIDES) enthält u.a. Informationen, welche Händedesinfektionsmittel während der Schwangerschaft verwendet werden dürfen. Sollen durch Arbeitgebende zur Verfügung gestellte Händedesinfektionsmittel (auch) von schwangeren oder stillenden Arbeitnehmerinnen verwendet werden, muss dessen Eignung für diese Personengruppe jedenfalls nachgewiesen werden. Die Verwendung von Flächendesinfektionsmitteln durch schwangere oder stillende Arbeitnehmerinnen ist nicht zulässig (siehe I. Pkt. 3).
- VIII.** Bestehen begründete **Zweifel am Ergebnis der Mutterschutzevaluierung** des Arbeitgebenden oder ist die Evaluierung offensichtlich unvollständig oder fehlerhaft, muss die werdende Mutter von diesem Arbeitsplatz abgezogen werden, bis durch die Überarbeitung der Evaluierung potentielle Gesundheitsgefahren ermittelt und ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls sind durch den Arbeitgebenden geeignete Fachleute aus den Bereichen Arbeitsmedizin, Chemie oder Toxikologie bzw. Sicherheitsfachkräfte beizuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 21. September 2022

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser